

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 78 (2000)
Heft: 11

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV

AHV-rechtliche Konsequenzen einer Scheidung



Dr. iur. Rudolf Tuor

Nach elf Jahren Ehe liess ich mich vor einigen Jahren scheiden. Meine minderjährige Tochter lebt bei mir. Vor meiner Scheidung war ich einige Jahre nicht berufstätig. Ich möchte nun wissen, ob und wo ich allenfalls das Splitting beantragen kann.

Die wesentlichen Auswirkungen einer Scheidung auf die AHV lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die frühere Regelung der Berechnung der Renten von geschiedenen Versicherten vermochte den veränderten gesellschaftlichen Realitäten und der hohen Scheidungshäufigkeit nicht mehr zu genügen, sondern führte insbesondere zu einseitigen Einschränkungen der Renten von geschiedenen Frauen. Diese Ungleichheit zwischen Eheleuten sollte bei der 10. AHV-Revision vor allem durch das «Splitting», das heisst die

hälftige Aufteilung der während den Ehejahren erworbenen Einkommen und Gutschriften auf beide Ehegatten, vermieden werden.

Das Splitting für geschiedene Ehen kann frühestens nach der Scheidung beantragt werden und erfolgt spätestens bei der Berechnung einer Rente einer geschiedenen Person.

Da das Splitting die individuellen Konten beider geschiedenen Ehegatten betrifft, müssen die genauen Personalia der betroffenen Personen abgeklärt werden, was bei länger zurückliegenden Scheidungen oder bei mehreren Scheidungen oft längere Zeit beansprucht und die Berechnung einer Rente entsprechend verzögern kann.

Es ist zu empfehlen, dass geschiedene Personen das Splitting bereits nach einer Scheidung beantragen, um unnötige Verzögerungen bei späteren Rentenberechnungen zu vermeiden. Die Einkommensteilung kann bei einer Ausgleichskasse, bei der eine der geschiedenen Personen AHV-Beiträge bezahlt hat, beantragt werden. Das Gesuch kann entweder von beiden ehemaligen Eheleuten gemeinsam oder aber auch von einer Person allein gestellt werden.

Zusammenfassend lassen sich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

Auch wenn Ihre Ehe bereits vor Inkrafttreten der 10. AHV-Revision geschieden wurde, steht Ihnen ein Anspruch auf Splitting zu. Spätestens bei der Berechnung von AHV- oder IV-Renten werden die während Ihrer Ehe erworbenen Einkommen unabhängig von der individuellen Erwerbstätigkeit je hälftig auf Sie und Ihren geschiedenen Mann aufgeteilt. Dies gilt auch für Erziehungs- oder allfällige Betreuungsgutschriften.

Demgegenüber fallen Einkommen und Gutschriften aus Jahren vor oder nach der geschiedenen Ehe nicht unter das Splitting, sondern werden ungeteilt nur der jeweiligen Person angerechnet.

Wenn Sie nichts unternehmen, wird das Splitting von Amtes wegen bei der ersten Berechnung einer AHV- oder IV-Rente für Sie oder Ihren geschiedenen Mann vorgenommen, was allenfalls die Rentenberechnung unnötig verzögern kann.

Um eine Verzögerung der Rentenfestsetzung zu vermeiden, empfehle ich Ihnen, selber oder gemeinsam mit Ihrem geschiedenen Mann das Splitting bereits heute zu beantragen. Dazu müssen Sie

bei einer Ausgleichskasse, bei der Sie oder Ihr geschiedener Mann AHV-Beiträge abgerechnet haben, ein entsprechendes Gesuch einreichen.

Das Gesuchsformular können Sie bei einer kontenführenden Ausgleichskasse oder über die AHV-Zweigstelle an Ihrem Wohnort beziehen. Die Nummern der Ausgleichskassen, die für Sie ein individuelles Konto führen, sind auf Ihrem AHV-Ausweis vermerkt. Die Adressen und Telefonnummern aller Ausgleichskassen finden Sie auf den hintersten Seiten jedes offiziellen Telefonbuchs.

Ich empfehle Ihnen, umgehend das Gesuch für das Splitting einzureichen, damit Ihre Scheidung auch AHV-rechtlich abgeschlossen werden kann und sich eine spätere Rentenberechnung nicht unnötig verzögert.

Ergänzungsleistungen bei Erwerbsaufgabe wegen Pflegebedürftigkeit des Ehegatten

Ich bin erwerbstätig und lebe in Gütergemeinschaft. Mein AHV-berechtigter Mann ist an Alzheimer erkrankt. Ich möchte wissen, ob – wenn ich zur Pflege meines Mannes die Erwerbstätigkeit aufgeben müsste – mein Mann mit einer

INSERAT

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei

2 starke El.-Motoren überwinden jede Steigung bis 30% ab Fr. 14 900.–

Vertrieb und Service in der Schweiz
Werner Hueske
Handelsagentur
Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 079 - 335 49 10

☐ gross ☐ Mit und ohne fester Kabine ☐ klein
☐ Occasionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

Ergänzungsleistung (EL) rechnen könnte, ohne dass die 2 1/2-Zimmer-Wohnung, die ich aus meinem Verdienst erworben habe, verkauft und das Vermögen aufgebraucht werden muss.

Ein Anspruch auf EL setzt grundsätzlich einen Anspruch auf Renten oder Taggelder der AHV/IV voraus. Daher kommt ein EL-Anspruch nur für Ihren Mann in Frage, doch erfolgt die Berechnung nach den Regeln für Ehepaare. Die EL im Einzelfall ergibt sich aus dem Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen.

Die Ausgaben lassen sich relativ klar auf einzelne Ehegatten zuordnen. Miet- bzw. Wohnkosten werden je nach Anzahl der in einer Wohnung lebenden Personen angerechnet. Da Sie offenbar mit Ihrem Mann allein leben, können die massgebenden Wohnkosten Ihrem Mann zur Hälfte angerechnet werden. Ein Beitrag für die Pflege durch Angehörige kann berücksichtigt werden, wenn die pflegende Person eine allfällige Erwerbstätigkeit dauernd und wesentlich reduziert.

Vermögen und Einnahmen von Verheirateten werden unabhängig vom Güterstand angerechnet. Ehepaare wird ein Freibetrag von 40 000 Franken des Vermögens gewährt. Allfälliges Erwerbseinkommen wird nur teilweise angerechnet.

Im Falle einer faktischen Trennung von Verheirateten, insbesondere bei Heimaufenthalt eines einzelnen Ehegatten oder bei Aufenthalt beider Ehegatten in verschiedenen Heimabteilungen, erfolgt eine getrennte EL-Berechnung wie für Alleinstehende. Dabei werden allfällige Einkommen und Vermögen – unabhängig

vom Güterstand – jedem Ehegatten je hälftig angerechnet.

Ob in Ihrem Fall tatsächlich ein EL-Anspruch bestehen könnte, lässt sich aufgrund Ihrer Angaben nicht beurteilen. Auch scheint mir wichtig, dass Sie vor einer allfälligen Erwerbsaufgabe mögliche Alternativen, beispielsweise Spitex, Tagesheim usw., ernsthaft prüfen. Dabei geht es nicht nur darum, Ihrem Mann eine angemessene Pflege zu gewährleisten, sondern auch darum, für Sie eine gute Lösung zu finden, zumal nur beschränkte Möglichkeiten zum späteren beruflichen Wiedereinstieg bestehen dürften, was sich auf Ihre eigene Altersvorsorge auswirken kann.

Angesichts der vielfältigen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Krankheit Ihres Mannes stellen, empfehle ich Ihnen, sich vor allfälligen Entscheidungen umfassend beraten zu lassen. Dazu stehen Ihnen nicht nur die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes, sondern primär auch die Beratungsstellen von Pro Senectute oder der Alzheimer-Vereinigung zur Verfügung. Allenfalls kann Ihnen der behandelnde Arzt Ihres Mannes weitere Fachstellen in Ihrer Umgebung angeben.

Auch wenn ich mich auf wesentliche Hinweise beschränken muss, scheint es mir doch sehr wichtig, dass Sie sich nicht nur auf die Bedürfnisse Ihres Mannes konzentrieren, sondern auch Ihre eigene Zukunft und Altersvorsorge nicht ausser Acht lassen.

Gerne hoffe ich, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen. Für die nicht leichten Entscheidungen, die Sie demnächst treffen müssen, wünsche ich Ihnen alles Gute.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Mein Mann will nach der Scheidung mehr AHV

Mein Mann will sich von mir scheiden lassen. Er meint, dass alle Einkünfte geteilt werden müssen. So verlangt er auch die Hälfte des Mehrbetrages meiner AHV, da ich nach einer Neuberechnung der Renten Fr. 1040.–, er aber nur Fr. 1005.– im Monat erhält. Bei der Neuberechnung stellte sich nämlich heraus, dass meine Rentenskala besser war als seine.

Die Frage, ob es juristisch richtig ist, dass Ihr Mann die Hälfte des Mehrbetrages Ihrer AHV-Rente verlangt, ist falsch gestellt. Die Frage ist nämlich, ob Sie Ihrem Mann (oder umgekehrt Ihr Mann Ihnen) einen nachehelichen Unterhaltsbeitrag schulden. Gemäss Artikel 125 des Zivilgesetzbuches (ZGB) kommt es entscheidend auf die konkreten Verhältnisse im Einzelfall an. Dabei bilden die finanziellen Einnahmen- und Ausgabenverhältnisse der Ehegatten nach der Scheidung den wesentlichen Ansatzpunkt. Sollte, weil beide Ehegatten in der

DER RATGEBER...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe, Ratgeber
Postfach, 8027 Zürich

Lage sind, ihren gebührenden Unterhalt aufgrund ihrer eigenen Einkommen zu decken, kein Unterhaltsbeitrag geschuldet sein, so wird auch kein Anlass zur hälftigen Teilung des Differenzbetrages der beiden AHV-Altersrenten bestehen. Sollte Ihnen hingegen Ihr Ehemann einen Unterhaltsbeitrag zahlen müssen, so sind die Einnahmen nicht zwingend hälftig zu teilen. Wenn die Ausgabenverhältnisse der (geschiedenen) Ehegatten wesentliche Unterschiede aufweisen, wird dies bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages und somit bei der «Teilung» der Einnahmen zu berücksichtigen sein. Dabei ist aber auch zu beachten,

INSERAT

Der «Spitex»-Badelift

ohne Wasser- und Stromanschluss

Der preiswerteste Badelift der Schweiz

Passt in jede Badewanne.

Sicher, TÜV-geprüft, preiswert.

Abnehmbare Rückenlehne und Kurbel.

Leicht und gut transportierbar.

Einsenden an: H. Fickler, Konstruktionsbüro
Weidstr. 18, 8542 Wiesendangen
Telefon und Fax 052 337 12 55

Info-Gutschein

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

